Anlage 6

# Berufliche Schulen

1. Allgemeines

1.1 Für berufliche Schulen sind folgende Raumgruppen zweckmäßig:

- Räume für den allgemeinen Unterrichtsbetrieb
- Fachunterrichtsräume und Werkstätten
- Räume für die Bibliothek, die Lehrkräfte, die Verwaltung und den allgemeinen Bereich.

1.2 Art, Größe und Anzahl der dem Unterricht einer beruflichen Schule dienenden notwendigen Räume, Anlage und sonstigen Einrichtungen bemessen sich im einzelnen nach

- dem Unterrichtsinhalt und der Anzahl der Unterrichtsstunden (einschließlich zulässiger Gruppenteilungen) auf Grund der für die Fach- bzw. Ausbildungsrichtung der jeweiligen Schulart geltenden Stundentafeln und Lehrpläne
- der Unterrichtsorganisation (wöchentlicher Teilzeitunterricht, Unterricht an zwei Tagen je Woche, Blockunterricht, Vollzeitunterricht) und
- der Klassenplanung (Anzahl und Art der auf Dauer zu erwartenden Klassen).

1.3 Ein Unterrichtsraum ist in der Regel bei einer Belegung von 36 Wochenstunden voll ausgelastet.

2. Räume für den allgemeinen Unterrichtsbetrieb

2.1 Klassenräume

Die Anzahl der erforderlichen Klassenräume ergibt sich aus der Klassenzahl laut Klassenplanung und einem von der Unterrichtsorganisation abhängigen Faktor.
Der Faktor wird unter Berücksichtigung der wöchentlichen Unterrichtsstunden gebildet; zusätzlicher Unterricht am Abend bzw. am Samstag bleibt dabei in der Regel außer Betracht.
Die Klassenraumgrößen müssen die auf Dauer zu erwartenden Klassenstärken berücksichtigen.
Klassenräume werden durch Vorbereitungs- und Sammlungs- oder Lehrmittelräume ergänzt.

2.2 Mehrzweck- und Ausweichräume

Mehrzweck- und Ausweichräume sind vorzusehen.

3. Fachunterrichtsräume und Werkstätten

Für die Durchführung des fachpraktischen und fachtheoretischen Unterrichts sowie ggf. für die Durchführung der fachpraktischen Ausbildung müssen Fachunterrichtsräume mit Schülerarbeitsplätzen und Nebenräume zur Verfügung stehen.
Falls ein hinreichender Auslastungsgrad nicht erreicht werden kann, können mehrere Funktionen in einem Fachunterrichtsraum kombiniert werden. Kombinationsräume können größer als der jeweilige Einzelraum sein.

4. Bibliothek und Räume für die Lehrkräfte

Räume für Verwaltung und für den allgemeinen Bereich
Für die Bereiche „Bibliothek und Räume für die Lehrkräfte“, „Verwaltung“ und „Allgemeiner Bereich“ sind Flächen vorzusehen.